



Festkomitee
Ensen-Westhovener Karneval e.V.

Augustastr. 4a
51149 Köln
festkomitee-ensen-westhoven@online.de
www.festkomitee-ensen-westhovener-karneval.de

ZUGORDNUNG DES FEWK für die Teilnehmer am Ensen-Westhovener Rosensontagszug

Veranstalter: Festkomitee Ensen-Westhovener Karneval e.V. (FEWK)

1. Vorsitzender
Till Falderbaum
Nikolausstraße 40, 51149 Köln
t.falderbaum@web.de
Tel.: 0172-1721616

Organisation: Geschäftsführerin FEWK

Geschäftsführerin
Nicole von Halfern
Siegstraße 10, 51149 Köln
vonhalfern.nicole@gmail.com
Tel.: 0177-3258754

Zugleitung: Zugleiterin FEWK

Zugleiterin
Stephi Wiedenau
Elisenstr. 12, 51149 Köln
Stephi626@gmx.net
Tel.: 0177.2580791
Fax: 02203.13892

Präambel

Das Festkomitée Ensen-Westhovener Karneval ist seiner Satzung verpflichtend bestrebt, mit seinen angeschlossenen Ortsvereinen, das karnevalistische Brauchtum in Ensen-Westhoven zu pflegen.

Hierzu organisiert das FEWK den jährlichen Rosensonntagsumzug in unserem Doppelort. Oberstes Gebot ist die sichere und ordnungsgemäße Durchführung dieses Umzuges nach den hierzu erlassenen Vorschriften der Stadt Köln.

Die Zugordnung ergänzt diese Richtlinien zur Durchführung von Umzügen bei Brauchtumsveranstaltungen in Ensen-Westhoven und dient der Sicherheit und einem geordneten Zugablauf.

Gültigkeit

Die Zugordnung des FEWK gilt für alle ordnungsgemäß angemeldeten Teilnehmer am Rosensonntagsumzug in Ensen-Westhoven.

Mit der Anmeldung zum Rosensonntagsumzug wird diese Zugordnung, durch Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten, als verbindlich anerkannt. Diese Zugordnung gilt ebenfalls für Brauchtumszüge, die durch das FEWK organisiert werden.

Die Änderung bzw. Aufhebung der Zugordnung erfolgt durch Vorstandsbeschluss des FEWK.

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt am Rosensonntagsumzug sind grundsätzlich die dem FEWK angeschlossenen Ortsvereine und Mitglieder im FEWK. Darüber hinaus können sich ebenfalls Personen, Gruppen und Vereine anmelden, die nicht dem FEWK angehören.

Die Entscheidung über eine Teilnahme am Rosensonntagsumzug obliegt dem Vorstand des FEWK.

Nur ordnungsgemäß angemeldete Teilnehmer dürfen an dem Rosensonntagsumzug teilnehmen.

Änderungen gegenüber den in der Anmeldung gemachten Angaben bzgl. der Teilnehmer- und Fahrzeugzahlen **sind unverzüglich** in schriftlicher Form der Zugleiterin¹ anzuzeigen.

¹ Wird im weiteren Textverlauf mit „Zugleitung“ titulierte

Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung von Brauchtumsumzügen in Ensen-Westhoven obliegt dem FEWK. Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Zugordnung ist die Zugleitung.

Zur Zugleitung gehören die Zugleiterin, der Geschäftsführer FEWK, die örtlichen Sicherheitskräfte (Polizei, Feuerwehr, Sanitätskräfte, Ordnungsbehörden). Zur Zugversammlung sind die Sicherheitskräfte einzuladen.

Die Zugleitung ist verantwortlich für:

- die Zugaufstellung und die Zugnummerierung,
- die zeitgerechte Durchführung der erforderlichen Zugversammlungen,
- die ordnungsgemäße Unterrichtung der Teilnehmer über Anmelde-, Gestaltungs-, Sicherheits-, Aufmarsch- und Aufstellungs-Ablauf und Sanktionsbestimmungen,
- die zeitgerechte Vorstellung der angemeldeten Fahrzeuge und Aufbauten beim zuständigen Überwachungsverein (TÜV, DEKRA etc.),
- die zeitgerechte Anmietung von Musikgruppen für den Umzug,
- die zeitgerechte Zugwegbeschilderung,
- die Kontrolle/Überprüfung der Teilnehmer am Umzugstag auf Einhaltung dieser Zugordnung (insbesondere der Anwesenheit der erforderlichen Ordnungshilfskräfte),
- die erforderlichen Absprachen mit den örtlichen Sicherheits-, Sanitäts- und behördlichen Ordnungskräften,
- die Zugfreigabe bzw. Absage,
- die Aufrechterhaltung einer unterbrechungsfreien Kommunikation zwischen Zugleitung und Sicherheitskräften,
- die Auflösung des Zuges am Ende des Zugweges und die Aufnahme von Unfällen oder Schäden am Umzugstag.

Die Ausgabe der Zugnummern und die Einweisung in die Zugaufstellung findet immer in der letzten Zugversammlung vor dem Umzug statt und ist entsprechend zu protokollieren.

Den Anordnungen der Zugleitung ist Folge zu leisten.

Nichtbefolgung oder Nichteinhaltung der Zugordnung haben den Ausschluss der/des Teilnehmers zur Folge. Daraus entstehende Rechtsansprüche oder daraus abzuleitende Regressansprüche sind dem Vorstand des FEWK vorbehalten. Anmeldegebühren werden nicht zurückerstattet.

Anmeldung

Die Abgabe der Anmeldung zum Rosensonntagszug ist spätestens zur ersten Zugversammlung beim FEWK einzureichen.

Ein entsprechender Anmeldevordruck wird diesbezüglich bei der Einladung zur ersten Zugversammlung an die Anwesenden verteilt. Ebenfalls kann eine zeitgerechte Online-Anmeldung auf der Internetseite des FEWK erfolgen.

Mit Genehmigung der Teilnahme am Rosensonntagszug des FEWK Ensen-Westhoven sind die hierzu vom Vorstand des FEWK festgesetzten Zuggebühren zu entrichten. In der Anmeldung ist die verantwortliche Person für die Zugteilnahme zu benennen.

Spätestens bei der letzten Zugversammlung ist jeweils schriftlich der/die Name(n) des Zugverantwortlichen der am Zug teilnehmenden Gruppe, die Fahrer und eingeteilten Ordnungskräfte sowie die am Veranstaltungstag erreichbare Mobilfunknummer des Zugverantwortlichen der Zugleitung zu übergeben.

Die o.a. benannten Verantwortlichen müssen mindestens 18 Jahre alt sein (Volljährigkeit).

Gestaltung

Die zugelassenen Teilnehmer am Rosensonntagszug des FEWK Ensen-Westhoven haben sich und mitzuführende Gegenstände sowie Fahrzeuge dem Ereignis entsprechend zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende und rassistische Darstellungen nicht zulässig sind.

Umfassende karnevalistische Verkleidung und Dekoration der Teilnehmer ist erforderlich. Motive und Motto-Kostüme sind bei Gruppen einheitlich zu gestalten.

Jegliche Werbung bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

Zugeteilte Zugnummern sind deutlich erkennbar am Fahrzeug bzw. in der Zuggruppe anzubringen.

Platzierungswünsche sind möglich. Die Entscheidung hierüber fällt die Zugleitung.

Sicherheit

Öffentliche Bauvorschriften und Baurichtlinien sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Richtlinien für die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen, insbesondere der Stadt Köln, sind unbedingt einzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Richtlinien zieht den sofortigen Ausschluss des Fahrzeugs/Festwagens/Teilnehmers vom Rosensonntagszug nach sich.

Grundsätzliche Bestimmungen:

Fahrzeuge

An Brauchtumsumzügen des FEWK dürfen nur verkehrssichere und vom Überwachungsverein abgenommene Fahrzeuge, Festwagen und Aufbauten teilnehmen. Eine gültige Betriebserlaubnis bzw. ein entsprechender Nachweis der Teilnahmeerlaubnis muss vorliegen.

Jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen der KFZ-Zulassungsstelle besitzen.

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein und der Zugleitung zur Kenntnis gebracht werden.

Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge u. Anhänger müssen lesbar bleiben.

Ausnahmen für Festwagen ohne Personenbeförderung bedürfen der Genehmigung des FEWK.

Fahrzeugführer haben stets an Ihren bzw. auf/in Ihren Fahrzeugen zu sein. Fahrzeugführer dürfen ihr Fahrzeug während des Umzuges nicht verlassen und dürfen keine Gegenstände (z.B. Wurfmaterial) aus den Fahrzeugen/Führerhaus werfen/abgeben.

Festwagen/Aufbauten

Festwagen/Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Zugteilnehmer, insbesondere Zuschauer, nicht gefährdet werden.

Personen auf Festwagen/Motivwagen sind gegen das Herunterfallen mit einer Brüstung oder einem Geländer (Höhe mind. 100 cm) zu sichern.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Sollte der Einstieg an der Zugvorrichtung (Zugmaschine) sein, darf das Auf- und Absteigen nur erfolgen, wenn das Zugfahrzeug stillsteht und gegen Wegrollen gesichert ist.

Das Ein- und Aussteigen am Fahrzeug ist während des gesamten Umzuges grundsätzlich untersagt.

Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Die im Gutachten genannte max. mitzuführende Personenanzahl darf nicht überschritten werden.

Eine nachträgliche bauliche Veränderung als die im Gutachten beschriebenen Fahrzeuge/Aufbauten ist nicht zulässig bzw. muss mit einem neuen Gutachten bescheinigt werden.

Jeder Verein/Gruppe/Einzelperson, die mit einem Festwagen am Rosensonntagszug des FEWK teilnimmt, ist verpflichtet, an den einzelnen, nicht verkleideten Rädern des Fahrzeuges Ordner einzusetzen, die bestmöglich dafür Sorge tragen, dass Teilnehmer und Zuschauer nicht gefährdet werden.

Des Weiteren haben die Ordner für ein Freihalten des Zugweges zu sorgen. Störungen auf dem Zugweg, die nicht durch die eingeteilten Ordner beseitigt werden können, sind der Zugleitung zu melden.

Auf ein deeskalierendes Verhalten gegenüber betrunkenen Zuschauern wird besonders hingewiesen. Sollten einzelne Personen/Gruppen trotz Bitten der Ordner den Zugweg nicht freimachen, ist das Fahrzeug an geeigneter Stelle anzuhalten, der Motor auszuschalten und unverzüglich die Zugleitung zu informieren, um die örtlichen Sicherheitskräfte zum gestörten Zugabschnitt zu beordern.

Für die eingeteilten Fahrer, Ordner und Zugteilnehmer gilt die 0-Promille Grenze für die Dauer des Umzuges. Das schließt den Zeitraum bis zur Auflösung des Zuges und für die Fahrer bis zum endgültigen Abstellen der Fahrzeuge mit ein.

Aufmarsch und Aufstellung

Spätestens eine Woche vor Start des Rosensonntagszuges hat die Zugleiterin den Zugweg durch angemessene Beschilderung auszuweisen. Jede angemeldete Gruppe hat, auf rechtzeitige Anforderung der Zugleitung, einen oder mehrere Helfer für die Ausschilde- rung/Abnahme der Zugwegschilder abzustellen.

Spätestens eine Woche nach Zugdurchführung sind die Zugwegschilder wieder zu entfer- nen.

Allen Zugteilnehmern, insbesondere den Fahrern der jeweiligen Fahrzeuge, ist anhand des Zugplanes durch den eingeteilten Zugverantwortlichen des Teilnehmers eine ausführliche Information und Hinweise über den vorgegebenen An- und Abfahrtsweg, den Aufstellplatz und den Zugweg zu vermitteln.

Die Zugleitung behält sich vor, bei besonderen und außerordentlichen Umständen den teil- nehmenden Gruppen einen anderen Platz im Aufstellungsbereich zuzuweisen, als bei der letzten Zugversammlung vorgesehen, wenn dies für einen störungsfreien Ablauf des Zuges erforderlich ist.

Pünktliches Eintreffen (siehe Zugablaufplan) der Teilnehmer und der gemeldeten Fahr- zeuge und Festwagen am zugewiesenen Aufstellungsort wird als selbstverständlich be- trachtet.

Behinderungen des Straßenverkehrs und des Fußgängerverkehrs sowie unnötiger Lärm durch vorzeitiges Erscheinen am Aufstellungsplatz ist zu vermeiden.

Bei verspätetem Eintreffen ist eine Eingliederung in die Zugaufstellung nur nach Maßgabe der Zugleitung zulässig.

Achtung Sicherheitsauflage der KVB:

Streckenführung im Kreuzungsbereich Gilgastr./Kölnerstr.:

Die Zugteilnehmer müssen bei der Querung der Gleisanlage an der Gilgastr./Kölner Str. die Festwagen verlassen, um eine Berührung mit der unter Fahrstrom stehenden Oberleitung zu vermeiden.

Der Stadtbahnbetrieb der KVB darf durch den Karnevalsumzug nicht behindert o. beeinträchtigt werden.

Ein Verweilen der Zugteilnehmer auf der Gleisanlage bzw. im Gleisbereich der KVB ist nicht gestattet.

Der Karnevalsumzug ist bei der Annäherung einer Stadtbahn anzuhalten.

Fahrzeuge, die nicht am Umzug teilnehmen, dürfen den Aufstellplatz nicht befahren oder auf diesem geparkt werden.

Die Verwendung von Heulsirenen, Hupen und Starktonhörnern ist bei An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. Auflösungsplatz nicht gestattet. Bei der An- und Abfahrt zum Karnevalsumzug darf die max. Geschwindigkeit nicht mehr als 32 km/h betragen.

Ein Anhalten der Festwagen und der Fußgängergruppen im Auflösungsbereich hat zu unterbleiben.

Eine sofortige Räumung des Zugweges, auf Weisung der Feuerwehr, ist durch die teilnehmenden Zugteilnehmer zu gewährleisten. Der verantwortliche Zugteilnehmer hat den Anordnungen der Feuerwehr Folge zu leisten.

Ablauf

Nach Eintreffen der Teilnehmer und Fahrzeuge am Aufstellplatz begeben diese sich unverzüglich an den ihnen zugewiesenen Zugnummernstellplatz. Der jeweils eingeteilte verantwortliche Zugteilnehmer meldet sich persönlich bei der Zugleiterin an. Hier erhält der verantwortliche Zugteilnehmer letzte notwendige Informationen zum Zugablauf. Die Kommunikation mit der gemeldeten Mobilfunknummer wird geprüft. Der verantwortliche Zugteilnehmer versichert der Zugleitung die Einhaltung der Bestimmungen der Zugordnung und den ordnungsgemäßen Zustand der Fahrzeuge und Festwagen seiner Gruppe.

Evtl. erst am Aufstellungsplatz erkannte/aufgetretene Probleme, die den Zugablauf stören könnten, sind der Zugleitung zur Kenntnis zu bringen. Notwendige Maßnahmen werden durch die Zugleitung veranlasst.

Beim Aufstellen der Gruppen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass der Abstand zur nächsten Gruppe bzw. Fahrzeug 10-15 m nicht überschreitet. Dieser Abstand ist auch während des Umzuges einzuhalten. Der Sicherheitsabstand von 5 m zur vorderen Gruppe ist nicht zu unterschreiten. Größere Lücken verärgern den Zuschauer!

Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.

Fahrzeuge, deren Umrisse vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Die Ordneranzahl ist abhängig von der Anzahl der Fußteilnehmer und der Fahrzeuge und Festwagen.

Für je 15 Fußteilnehmer ist ein Ordner durch die teilnehmende Gruppe zu stellen (> 15 Fußteilnehmer jeweils ein weiterer Ordner bis 30 Fußteilnehmer usw.).

Für nicht abgedeckte Räder an Fahrzeugen und Festwagen (> 6 km/h zugelassene Höchstgeschwindigkeit) ist jeweils pro Rad ein Ordner abzustellen.

Die Ordner sind mit einer für alle Teilnehmer/Zuschauer sichtbaren Armbinde mit Aufschrift „Ordner“ oder mit einer Warnweste mit Aufschrift „Ordner“ zu kennzeichnen.

Der eingeteilte verantwortliche Zugteilnehmer hat die Einweisung, Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Ordner vor Zugstart sicherzustellen.

Je nach Anzahl der Ordner hat er die Unterrichtung unmittelbar nach Einnahme des zugewiesenen Aufstellplatzes durchzuführen.

Das Mitführen von angeleinten Hunden ist nur gestattet, wenn der/die Hundeführer ständig vor Ort anwesend ist/sind und das Tierschutzgesetz beachtet wird. Sonstige lebende Kleintiere (Ziegen, Hasen, Hühner usw.), auch in Käfigen oder Verschlägen, dürfen nicht mitgeführt werden.

Für die Teilnahme von Pferden gelten zusätzliche Bestimmungen. Sollten Pferde an dem Rosensonntagszug teilnehmen, ist dies durch die teilnehmende Gruppe/Person bereits bei der ersten Zugversammlung anzuzeigen, damit die hierfür geltenden Auflagen durch die Zugleitung bekanntgegeben bzw. ausgehändigt werden können. Spätestens zur letzten Zugversammlung hat der verantwortliche Zugteilnehmer dieser Gruppe die Einhaltung der ausgehändigten Auflagen zu bescheinigen.

Das Hantieren mit offenen Feuer und Explosivstoffen (z.B. Feuerwerkskörper) auf den Festwagen, Fahrzeugen und auf der Straße ist verboten.

Während des Zuges gilt für alle Zugteilnehmer Alkoholverbot.

Die verantwortlichen eingeteilten Zugteilnehmer werden gebeten, ihre Zugteilnehmer darauf hinzuweisen, dass von Aufstellung bis zum Start des Rosensonntagszuges der Alkoholkonsum auf ein Mindestmaß beschränkt zu bleiben hat (ein Kölsch in Ehren kann niemand verwehren).

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausscheren aus dem Zug erfolgt nur nach Maßgabe der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt.

Das Werfen und Abgeben von Wurfmaterialien durch die Zugteilnehmer erfolgt ausschließlich per Hand.

Zugelassen als Wurfmaterial sind alle für karnevalistische Zwecke erworbenen handelsüblich angebotenen Süßwaren (evtl. den Erwerbsnachweis aufbewahren).

Nicht zum Werfen oder zur Abgabe zugelassene Wurfmaterialien sind:

- Spirituosenflaschen aller Art, Bierflaschen, Getränkedosen, Seifen- bzw. Spülmaschinentabs, Papierschnipsel,
- Spielzeuggegenstände (über 10 g Eigengewicht),
- Stofftiere oder sonstige Kurzwaren (eine Hand zu Hand-Abgabe ist erlaubt),
- Verteilung von Reklamematerial und Handzetteln jeglicher Art,
- Feuerzeuge, Knall- und Feuerwerkskörper,
- Müll jeglicher Art,
- Lebensmittel für den täglichen Nahrungsbedarf, Obst u. Gemüse,
- Material in Form von Papierschnitzeln, Styroporresten, Papierfahnen, Autogrammkarten etc.

Das Abspritzen von Flüssigkeiten vom Festwagen oder aus der Gruppe ist untersagt.

Die verantwortlich eingeteilten Zugteilnehmer sind dafür verantwortlich, dass mitgeführte Verpackungen und Aufbewahrungsbehältnisse für Wurfmaterial nicht auf den Zugweg geworfen werden. Dieser Müll ist in eigener Zuständigkeit der Teilnehmer artgerecht zu entsorgen.

Zu widerhandlungen werden durch die Zugleitung den jeweiligen Teilnehmern angezeigt und eine Verwarnung erteilt. Im Wiederholungsfalle wird der Teilnehmer vom Umzug ausgeschlossen und mit den Reinigungskosten/Entsorgungskosten belegt.

Grundsätzlich ist eine Haftung von Zugteilnehmern für das Abwerfen bzw. Abgabe von erlaubten Wurfmaterialien mit evtl. Körperverletzung oder Sachschaden am Zugweg selbst ausgeschlossen.

Für das/die unerlaubte Abwerfen/Abgabe von nicht zugelassenen oder gezielt geworfenen Wurfmaterialien mit der Folge einer Körperverletzung oder Sachschaden haftet alleine die verursachende Person.

Eine entsprechende Strafanzeige muss durch den Geschädigten gegen die verursachende Person gestellt werden. Das FEWK ist gegenüber der Polizei auskunftspflichtig. Der jeweilige gemeldete verantwortliche Zugteilnehmer hat die Zugleitung vor Zugauflösung über diesbezügliche Vorfälle zu unterrichten.

Alle Zugteilnehmer sind verpflichtet, öffentlich bereit gestellte Toiletten (z.B. Dixis) zu nutzen.

Abgaben, Rechte, Versicherungen

Alle Rechte zur Vermarktung des Rosensonntagszuges in Ensen-Westhoven liegen beim FEWK.

Dies gilt u.a. für die gewerbliche Vergabe von Schanklizenzen am Zugweg sowie die gewerbliche Vergabe von Bild u. Tonaufzeichnungen des Rosensonntagszuges zu kommerziellen Zwecken (Urheberrecht).

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen ein und verzichten auf diesbezügliche Urheberrechte.

Ein Sponsoring des Rosensonntagszuges ist ausdrücklich erlaubt. Entsprechende Spenden und Abgaben werden durch das FEWK entgegengenommen und der Vereinskasse zugeführt.

Bei der ersten Zugversammlung werden durch die KassiererIn des FEWK Sammellisten, Sammelausweise und Sammelquittungen „Kamelle für uns Pänz“ an die Ortsvereine ausgegeben. Diese freiwillige Sammlung dient ausschließlich der Finanzierung des Rosensonntagszuges in Ensen-Westhoven.

Auf der Sammelliste befinden sich die den Ortsvereinen übertragenen Sammelbezirke. Die freiwillig eingesammelten Beiträge sind auf das Konto des

Festkomitee-Ensen-Westhovener Karneval e.V.
Nr. 1001842762 bei der Sparkasse KölnBonn,
BLZ 37050198,
IBAN DE29 3705 0198 1001 8427 62
BIC-CODE COLSDE33XXX

oder der KassiererIn spätestens bei der letzten Zugversammlung zu übergeben.

Je Sammelbezirk wird dem sammelnden Ortsverein durch das FEWK ein Festbetrag erstattet, der im Sinne von Kamelle für uns Pänz zu nutzen ist.

Für die teilnehmenden Personen und Festwagen des Rosensonntagszuges wird vom FEWK eine entsprechende „Zugversicherung“ abgeschlossen.

Grundsätzlich erfolgt die Inanspruchnahme von Versicherern, die mit dem BDK einen Rahmenvertrag für solche Brauchtumsveranstaltungen anbieten.

Diese Rahmenverträge bieten speziell auf den Rosensonntagszug abgestimmte Versicherungsbedingungen. Ein Angebotsvergleich anderer Versicherer ist zulässig. Das jeweils wirtschaftlichere Angebot ist zu nutzen.

Entsprechende Beschlüsse bleiben alleine dem Vorstand FEWK vorbehalten. Der Geschäftsführer FEWK sowie die ZugleiterIn FEWK sind die alleinigen Handlungsbevollmächtigten.

Die Versicherungsbeiträge werden anteilmäßig auf die Teilnehmer am Rosensonntagszug umgelegt und sind in Form einer Teilnahmegebühr an den FEWK zu leisten.

Für im Rosensonntagszug eingesetzte Fahrzeuge, die bereits im Straßenverkehr zugelassen sind, erfolgt keine Versicherung durch das FEWK. Diese besitzen bereits die gesetzlich notwendige Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Eine Teilnahme am Rosensonntagszug (Teilnehmer/Zuschauer) erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für evtl. Schäden und Unfälle sind diese selbst haftbar. Ausgeschlossen die Schäden und Unfälle, die mit der Vereinshaftpflicht-Versicherung des FEWK abgedeckt sind.

GEMA-Anmeldung und Gebühren für Beschallungsanlagen und Musikabspielgeräte auf den Fahrzeugen und Festwagen ist durch den jeweiligen Teilnehmer eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Das FEWK ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch die Zugleitung bzw. dem FEWK entsprechende Maßnahmen getroffen werden, die die Zugordnung wieder herstellen.

Grundsätzlich sind folgende Maßnahmen der Zugleitung möglich:

- Ausschluss der Teilnehmer von der laufenden Veranstaltung und Entfernung aus dem Zug,
- Ausschluss von nächstjährigen Umzügen,
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen,
- Anzeigenerstattung bei Polizei- und Ordnungsbehörden.

Die jeweils im FEWK vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Ortsvereine/Zugteilnehmer sind verantwortlich für die Weitergabe und umfassende Berichterstattung der Themen der Zugversammlungen sowie der Zugordnung.

Ausnahmeregelungen sind vom Vorstand des FEWK und der Zugleitung zu genehmigen.

Diese Zugordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez.
der Vorstand FEWK
Köln, 08. November 2011